

Antrag auf Stilllegung der Trinkwasserleitung (Grundstücksanschluss)

Ich/Wir beantrage/n nach Maßgabe der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Starnberg

die dauerhafte Stilllegung des Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) einschließlich dem Ausbau der Messeinrichtung

Die Anschlussleitung wird dauerhaft getrennt und kann später nicht wieder benutzt werden. Die kostenpflichtige Herstellung späterer neuer Hausanschlussleitungen ist vom Grundstückseigentümer neu zu beantragen.

die vorübergehende Stilllegung des Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) einschließlich dem Ausbau der Messeinrichtung

Die Anschlussleitung wird vorübergehend stillgelegt und kann innerhalb von 12 Monaten wieder für Bauwasser oder als Grundstücksanschlussleitung verwendet werden. Sollte innerhalb von 12 Monaten nach Stilllegung kein entsprechender Antrag gestellt werden, wird die Anschlussleitung dauerhaft getrennt und kann später nicht wieder benutzt werden.

Gründe für die Stilllegung:

- Abbruch des Gebäudes
 Sonstiges: _____

Zeitpunkt für Zählerausbau und Trennung des Grundstückanschlusses:

- Von uns wird sichergestellt, dass ab dem _____ in dem Objekt kein Abnehmer / Nutzer mehr versorgt werden muss und das Objekt frei zugänglich ist. Ab diesem Termin bitten wir um den Ausbau der Messeinrichtung.
- Die Trennung des Grundstückanschlusses kann ab dem _____ erfolgen und sollte bis zum _____ erfolgt sein. Um eine termingerechte Ausführung sicherzustellen ist der entsprechende Zeitraum mindestens 6 Wochen zuvor bekanntzugeben. Eine Bauausführung in der Frostperiode erfolgt in der Regel nicht.

Angaben zum Grundstückeigentümer

Vor- und Zuname des Grundstückseigentümers

Telefon

E-Mail-Adresse

Mobilnummer

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

Angaben zum Grundstück der Stilllegung

Straße, Hs.Nr.

Gemarkung

Flurnummer

Der Aufwand für die dauerhafte Stilllegung und Beseitigung i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Wird jedoch zu einem späteren Zeitpunkt auf dem gleichen Grundstück wieder ein Grundstückanschluss benötigt, handelt es sich nicht um eine (erstmalige) Herstellung gemäß § 9 (1) der Wasserabgabebesatzung, sondern um eine nachträgliche Änderung auf Wunsch des Grundstückseigentümers gemäß § 9 (2) der Wasserabgabebesatzung. Hierbei wird vereinbart, dass der Grundstückseigentümer den Aufwand für die Stilllegung, Beseitigung und Wiederherstellung zu tragen hat und zwar ausdrücklich auch den Aufwand, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt.

Ort und Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten

Sie haben allgemeine Fragen?

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an technik.wasserwerk@starnberg.de. Unsere Kolleginnen und Kollegen kümmern sich gerne um Ihre Anliegen und rufen Sie bei Bedarf auch zurück. Weitere Informationen erhalten Sie auch über unsere Homepage www.wasserwerk-starnberg.de.